

Satzung GRÜNE NRW (Ausschnitt)

Antragsteller*innen:

Satzungstext

1 § 7 Landesdelegiertenkonferenz (LDK)

2 (10) Antragsberechtigt sind die Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, die Organe
3 des Landesverbandes, die Landesarbeitsgemeinschaften, die Landesvereinigungen,
4 die Landtagsfraktion, die GRÜNE JUGEND NRW, das Landesschiedsgericht sowie für
5 eigenständige Anträge 0,1 Prozent der Landesverbandsmitglieder, für
6 Änderungsanträge 0,05 Prozent der Landesverbandsmitglieder – gerundet auf den
7 nächsten Tausender, Stichtag ist jeweils der 31. Dezember des Vorjahres-, die
8 gemeinschaftlich einen Antrag stellen. Anträge zur Geschäftsordnung können alle
9 Mitglieder des Landesverbandes stellen.

10 § 8 Der Landesparteirat (LPR)

11 (5) Antragsberechtigt sind die Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, die Organe des
12 Landesverbandes, die Landesarbeitsgemeinschaften, die Landesvereinigungen, die
13 Landtagsfraktion, die GRÜNE JUGEND NRW, das Landesschiedsgericht sowie 0,05
14 Prozent der Landesverbandsmitglieder – gerundet auf den nächsten Tausender,
15 Stichtag ist jeweils der 31. Dezember des Vorjahres – die gemeinsam einen Antrag
16 stellen. Anträge zur Geschäftsordnung können von allen Mitgliedern des
17 Landesverbandes gestellt werden.